(1.)

# Gesetz über die öffentlich-rechtlich anerkannten

vom 14. August 2018

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

Religionsgemeinschaften

hat von der Botschaft der Regierung vom 19. Dezember 2017 $^{\scriptscriptstyle 1}$  Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 109 ff. der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>2</sup> als Gesetz:<sup>3</sup>

I.

# I. Öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften

# Art. 1 Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaft gehören Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen an, die:
- a) nach Massgabe ihres Bekenntnisses die von der Religionsgemeinschaft festgelegten Voraussetzungen an die Mitgliedschaft erfüllen;
- b) nicht ausdrücklich nach den von der Religionsgemeinschaft erlassenen Vorschriften ihren Austritt oder ihren Verzicht auf die Mitgliedschaft erklärt haben.
- <sup>2</sup> Die Christkatholische Kirchgemeinde kann Einwohnerinnen und Einwohner christkatholischen Glaubens mit Wohnsitz in den Kantonen Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Thurgau und Graubünden als Mitglieder aufnehmen, wenn diese Kantone die Mitgliedschaft nicht ausschliessen.

<sup>1</sup> ABI 2018, 270 ff.

<sup>2</sup> sGS 111.1.

<sup>3</sup> Abgekürzt RGG. Vom Kantonsrat erlassen am 13. Juni 2018; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 14. August 2018; in Vollzug ab 1. Januar 2019.

<sup>3</sup> Die Jüdische Gemeinde kann Einwohnerinnen und Einwohner jüdischen Glaubens mit Wohnsitz in den Kantonen Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Thurgau und Graubünden als Mitglieder aufnehmen, wenn diese Kantone die Mitgliedschaft nicht ausschliessen.

# Art. 2 Religiöse und gemischte Angelegenheiten

- <sup>1</sup> Die Besorgung der religiösen Angelegenheiten obliegt auf der Grundlage des Selbstverständnisses der Religionsgemeinschaft den nach ihren Regeln zuständigen Behörden, Institutionen sowie Amtsträgerinnen und Amtsträgern.
- <sup>2</sup> Die Besorgung der gemischten Angelegenheiten obliegt den im jeweiligen Erlass über die Organisation nach Art. 111 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>4</sup> bezeichneten Behörden.

# Art. 3 Vereinbarungen über das Bistum St.Gallen

<sup>1</sup> Vereinbarungen mit dem Heiligen Stuhl über Angelegenheiten, die das Bistum St.Gallen betreffen und nicht rein kirchlicher Natur sind, werden von Kanton und Katholischem Konfessionsteil abgeschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates und des Katholischen Kollegiums.

## Art. 4 Zusammenarbeit von Kanton und Religionsgemeinschaft

<sup>1</sup> Der Kanton und die als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannte Religionsgemeinschaft arbeiten nach Massgabe von besonderen gesetzlichen Vorschriften oder im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zusammen.

# Art. 5 Verfahren an der Bürgerversammlung

<sup>1</sup> Soweit die als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften die Beschlussfassung an der Bürgerversammlung vorsehen und nicht eigene Vorschriften erlassen, wenden sie die Vorschriften des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>5</sup> über das Verfahren an der Bürgerversammlung sachgemäss an.

# Art. 6 Verwaltungsrechtspflege

<sup>1</sup> Verfügungen unterer Instanzen einer Kirchgemeinde können mit Rekurs an die oberste Verwaltungsbehörde der Kirchgemeinde weitergezogen werden.

<sup>4</sup> sGS 111.1.

<sup>5</sup> sGS 151.2.

- <sup>2</sup> Verfügungen und Entscheide der obersten Verwaltungsbehörde einer Kirchgemeinde sowie Verfügungen unterer Instanzen von Katholischem Konfessionsteil, Evangelischer Kirche, Christkatholischer Kirchgemeinde und Jüdischer Gemeinde können mit Rekurs an die oberste Verwaltungsbehörde des Katholischen Konfessionsteils und der Evangelischen Kirche sowie der Christkatholischen Kirchgemeinde und der Jüdischen Gemeinde weitergezogen werden.
- <sup>3</sup> In personalrechtlichen Klagen aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverträgen richten sich Voraussetzungen und Verfahren sachgemäss nach Art. 78 bis 88 des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011<sup>6</sup>. Für das Schlichtungsverfahren setzen die Religionsgemeinschaften eigene Schlichtungsstellen ein.
- <sup>4</sup> Für die von den als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften oder ihren Kirchgemeinden gegründeten öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere die Zweckverbände und die Gemeindeverbände der Kirchgemeinden, gelten die Verfahren für Kirchgemeinden nach Abs. 1 bis 3 dieser Bestimmung sachgemäss.
- <sup>5</sup> Im Übrigen richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz in Verwaltungsstreitsachen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>7</sup>.

# II. Übergangsbestimmungen

(2.)

## Art. 7 Bestehende Erlasse über die Grundzüge der Organisation

<sup>1</sup> Die vom Kantonsrat oder von der Regierung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Besorgung der Angelegenheiten des katholischen und des evangelischen Konfessionsteiles vom 25. Juni 1923<sup>8</sup>, des Grossratsbeschlusses über die Israelitische Gemeinde St.Gallen vom 14. Januar 1993<sup>9</sup> und des Kantonsratsbeschlusses über die christkatholische Kirchgemeinde St.Gallen vom 17. Mai 1899<sup>10</sup> genehmigten Erlasse des Katholischen Konfessionsteils und der Evangelischen Kirche sowie der Christkatholischen Kirchgemeinde und der Jüdischen Gemeinde über die Grundzüge ihrer Organisation behalten nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses ihre Rechtsgültigkeit.

<sup>6</sup> sGS 143.1.

<sup>7</sup> sGS 951.1.

<sup>8</sup> sGS 171.1.

<sup>9</sup> sGS 171.2.

<sup>10</sup> sGS 171.3.

## Art. 8 Hängige Beschwerden

<sup>1</sup> Verfahren über Beschwerden nach Art. 7 des Gesetzes über die Besorgung der Angelegenheiten des katholischen und des evangelischen Konfessionsteiles vom 25. Juni 1923<sup>11</sup>, die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bei der Regierung hängig sind, werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.

### II.

1. Der Erlass «Gesetz über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt vom 21. Dezember 1953»¹² wird wie folgt geändert:

#### Art. 1

- <sup>1</sup> In die Gesetzessammlung sind aufzunehmen:
- 3. (geändert) die Erlasse der Konfessionsteile, als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften über die vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat genehmigt sind. Grundzüge ihrer Organisation.
- 2. Der Erlass «Gesetz über Referendum und Initiative vom 27. November 1967»<sup>13</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 1

- <sup>3</sup> (geändert) Für-<del>den katholischen und für den evangelischen Konfessionsteil</del> die als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften gelten die von ihnen erlassenen Vorschriften.<sup>14</sup>
- 3. Der Erlass «Gesetz über die Urnenabstimmungen vom 4. Juli 1971» $^{15}$  wird wie folgt geändert:

### Art. 3

(Artikeltitel geändert) c) Konfessionsteile und Kirchgemeinden Religionsgemeinschaften

<sup>11</sup> sGS 171.1.

<sup>12</sup> sGS 0.1.

<sup>13</sup> sGS 125.1.

<sup>14</sup> Art. 12 ff. VKK, sGS 173.5; Art. 42 ff. VERK, sGS 175.1.

<sup>15</sup> sGS 125.3.

- <sup>1</sup> (geändert) Soweit die Konfessionsteile—als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften nicht besondereeigene Vorschriften erlassen, <sup>16</sup> richten sich die Urnenabstimmungen im katholischen Katholischen Konfessionsteil und im evangelischen Konfessionsteil—in der Evangelischen Kirche sachgemäss nach den Vorschriften über die kantonalen Volksabstimmungen, in den Kirchgemeinden von Katholischem Konfessionsteil und Evangelischer Kirche sowie in der Christkatholischen Kirchgemeinde und in der Jüdischen Gemeinde sachgemäss nach den Vorschriften über die Urnenabstimmungen in den SpezialgemeindenGemeinden.
- 4. Der Erlass «Gemeindegesetz vom 21. April 2009»<sup>17</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 1

- 3 (aufgehoben)
- 5. Der Erlass «Gesetz über die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden und öffentlichen Angestellten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 7. Dezember 1959»<sup>18</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 13

- <sup>3</sup> (geändert) Der katholische und der evangelische Konfessionsteil Die als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften können im Rahmen ihrer Autonomie abweichende Vorschriften erlassen.
- 6. Der Erlass «Gesetz über die disziplinarische Verantwortlichkeit der Behördemitglieder, Beamten und öffentlichen Angestellten (Disziplinargesetz) vom 28. März 1974»<sup>19</sup> wird wie folgt geändert:

<sup>16</sup> sGS 173 und 175.

<sup>17</sup> sGS 151.2.

<sup>18</sup> sGS 161.1.

<sup>19</sup> sGS 161.3.

#### Art. 3

- <sup>3</sup> (geändert) Den kantonalen Gesetzen gleichgestellt sind <del>die allgemeinverbindlichen Grossratsbeschlüsse und die vom Kantonsrat abgeschlossenen rechtsetzenden Staatsverträge gleichgestelltzwischenstaatliche Vereinbarungen mit Gesetzesrang.</del>
- <sup>4</sup> (geändert) Der katholische und der evangelische Konfessionsteil-Die als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften können im Rahmen ihrer Autonomie<sup>20</sup> abweichende Vorschriften erlassen.
- 7. Der Erlass «Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983»<sup>21</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 16

- <sup>1</sup> (geändert) Der Religionsunterricht ist Sache der kirchlichen-Behörden. der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften.
- 8. Der Erlass «Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980»<sup>22</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 31

- <sup>1</sup> (geändert) Lehrziele und Lehrinhalte des Religionsunterrichtes werden durch die kirchlichen—Behörden der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften bestimmt.
- 9. Der Erlass «Steuergesetz vom 9. April 1998»<sup>23</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 3

(Artikeltitel geändert) c) <del>Kirchgemeinden und Konfessionsteile</del>als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannte Religionsgemeinschaften

<sup>1</sup> (geändert) Die öffentlich-rechtlich als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Konfessionsteile, Kirchgemeinden und Religionsgemeinschaften können Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen ihrer Konfessions- oder Religionszugehörigkeit erheben.

<sup>20</sup> Art. 110 KV, sGS 111.1.

<sup>21</sup> sGS 213.1.

<sup>22</sup> sGS 215.1.

<sup>23</sup> sGS 811.1.

#### Art. 6

- <sup>2</sup> Der Steuerfuss wird jährlich in Prozenten der einfachen Steuer festgelegt:
- a) *(geändert)* für die Staatssteuern durch den Kantonsrat bei der Beschlussfassung über <del>den Voranschlag</del>das Budget;
- b) (geändert) für die übrigen Einkommens- und Vermögenssteuern durch die zuständigen Organe der Gemeinden,- und Korporationen und Konfessionsteilesowie der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften.

### Art. 9

- <sup>1</sup> (geändert) Mit hohen Steuern belastete Kirchgemeinden erhalten für den Steuerausgleich von den festen Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern 22,5 Prozent der einfachen Steuer. Diese werden dem-katholischen Katholischen Konfessionsteil und dem evangelischen Konfessionsteilder Evangelischen Kirche nach dem Verhältnis der Konfessionszugehörigkeit der Wohnbevölkerung zugeschieden.
- <sup>2</sup> (geändert) Die zuständigen Organe des Katholischen Konfessionsteils und der Konfessionsteile Evangelischen Kirche erlassen Vorschriften über die Verteilung der Ausgleichsbeiträge.

#### Art. 80

- <sup>1</sup> Von der Steuerpflicht sind befreit:
- c) (geändert) der katholische Katholische Konfessionsteil und der evangelische Konfessionsteil-seine Anstalten sowie die Evangelische Kirche und ihre Anstalten, die Christkatholische Kirchgemeinde St.Gallen-und die Israelitische Jüdische Gemeinde St.Gallen;

#### Art. 107

<sup>2</sup> (geändert) Der Steuerabzug umfasst die Steuern des Staates, der Gemeinden und der-Konfessionsteile als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften sowie die direkte Bundessteuer.

### Art. 236

¹ (geündert) Die Bezugsstelle der politischen Gemeinde besorgt gegen angemessene Entschädigung den Den Steuerbezug fürdurch die Kirchgemeinden und die Konfessionsteile sowie für die steuererhebenden Ortsgemeinden und öffentlichrechtlichen Korporationen, wenn diese es politische Gemeinde können verlangen::

- a) (neu) die Kirchgemeinden sowie der Katholische Konfessionsteil und die Evangelische Kirche;
- b) (neu) die Christkatholische Kirchgemeinde und die J\u00fcdische Gemeinde. Ausgenommen sind nat\u00fcrliche Personen nach Art. 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes \u00fcber die \u00fcffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften vom 14. August 2018<sup>24</sup> ohne wirtschaftliche Zugeh\u00f6rigkeit nach Art. 14 dieses Erlasses:
- c) (neu) die Ortsgemeinden und öffentlich-rechtlichen Korporationen.
- <sup>2</sup> (*neu*) Die Bezugsstelle der politischen Gemeinde besorgt den Steuerbezug gegen angemessene Entschädigung.
- 10. Der Erlass «Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli  $1911 \times 2^5$  wird wie folgt geändert:

#### Art. 43

- <sup>1</sup> Als öffentlich-rechtliche juristische Personen (Art. 59 Abs. 1 ZGB) gelten:
- (geändert) der katholische-Katholische Konfessionsteil und der evangelische Konfessionsteilseine Kirchgemeinden sowie die Evangelische Kirche und ihre Kirchgemeinden;
- 1bis. (neu) die Christkatholische Kirchgemeinde und die Jüdische Gemeinde;
- 2. (geändert) die politischen, Schul- und Ortsgemeinden, die ortsbürgerlichen Korporationen, die Kirchgemeinden, die nach der Spezialgesetzgebung als öffentlich-rechtliche juristische Personen organisierten kirchlichen Korporationen und Anstalten, ferner andere Körperschaften und Anstalten, die durch Gesetz oder von der Regierung oder vom zuständigen Departemente Departement genehmigte Gemeindeverordnungen oder Reglemente als öffentlichrechtliche juristische Personen erklärt und organisiert sind;
- 5. (geändert) die gemeinschaftlichen Unternehmen-;
- 6. *(neu)* die von den als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften oder ihren Kirchgemeinden gegründeten öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere die Zweckverbände und die Gemeindeverbände der Kirchgemeinden.
- 11. Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965»  $^{26}$  wird wie folgt geändert:

<sup>24</sup> sGS 171.0.

<sup>25</sup> sGS 911.1.

<sup>26</sup> sGS 951.1.

#### Art. 1

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt:
- a) (geändert) das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden des Staates, der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, insbesondere der Zweckverbände, der Gemeindeverbände und der Konfessionsteile Gemeindeverbände sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten:
- a<sup>bis</sup>) (*neu*) unter Vorbehalt des Gesetzes über die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften vom 14. August 2018<sup>27</sup> das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden:
  - 1. der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften und ihrer Kirchgemeinden;
  - der von den Körperschaften nach Ziff. 1 dieser Bestimmung gegründeten öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere der Zweckverbände und der Gemeindeverbände der Kirchgemeinden;

Art. 59bis

- <sup>1</sup> (geündert) Sofern kein ordentliches Rechtsmittel an eine Verwaltungsbehörde oder eine verwaltungsunabhängige Kommission des Bundes oder an das Bundesverwaltungsgericht offensteht, beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Regierung, der Departemente, der Rekursstellen Volksschule, des Erziehungsrates, des Universitätsrates, des Rates der Pädagogischen Hochschule St.Gallen, des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherung und des Gesundheitsrates; sowie der obersten Behörden der als öffentlichrechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften.
- <sup>2</sup> Die Beschwerde ist unzulässig:
- b) (geändert) gegen Entscheide über:
  - (geändert) Beschwerden gegen die konfessionellen Oberbehörden der obersten Behörden der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften in rein kirchlichen-religiösen Angelegenheiten nach Art. 109 Abs. 2-Art. 109 Abs. 2 der Kantonsverfassung; vom 10. Juni 2001<sup>28</sup> in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften vom 14. August 2018<sup>29</sup>;

Art. 71e

<sup>1</sup> Die Verwaltungsrekurskommission beurteilt:

<sup>27</sup> sGS 171.0.

<sup>28</sup> sGS 111.1.

<sup>29</sup> sGS 171.0.

- a) (geändert) Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Verträgen sowie personalrechtliche Klagen nach Art. 79 und 80 des Personalgesetzes vom 25. Januar
  2011<sup>30</sup>; und Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften vom 14. August 2018<sup>31</sup>;
- a<sup>bis</sup>) (*neu*) vermögensrechtliche Ansprüche aus dem durch Verfügung begründeten Angestelltenverhältnis in Gemeinden sowie in den als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften. Ausgenommen sind Ansprüche von Angestellten aus öffentlich-rechtlichen Versicherungen;

Art. 79bis

(aufgehoben)

### III.

- 1. Der Erlass «Gesetz über die Besorgung der Angelegenheiten des katholischen und des evangelischen Konfessionsteiles vom 25. Juni 1923»<sup>32</sup> wird aufgehoben.
- 2. Der Erlass «Grossratsbeschluss über die Israelitische Gemeinde St.Gallen vom 14. Januar 1993» <sup>33</sup> wird aufgehoben.
- 3. Der Erlass «Kantonsratsbeschluss über die christkatholische Kirchgemeinde St.Gallen vom 17. Mai 1899»<sup>34</sup> wird aufgehoben.

### IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

<sup>30</sup> sGS 143.1.

<sup>31</sup> sGS 171.0.

<sup>32</sup> sGS 171.1.

<sup>33</sup> sGS 171.2.

<sup>34</sup> sGS 171.3.

St.Gallen, 13. Juni 2018

Die Präsidentin des Kantonsrates: Imelda Stadler

Der Staatssekretär:

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:35

Das Gesetz über die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften wurde am 14. August 2018 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 3. Juli bis 13. August 2018 keine Volksabstimmung verlangt worden ist. <sup>36</sup>

Der Erlass wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

St.Gallen, 14. August 2018

Der Präsident der Regierung: Stefan Kölliker

Der Staatssekretär: Canisius Braun

<sup>35</sup> Siehe ABl 2018, 3072 f.

<sup>36</sup> Referendumsvorlage siehe ABI 2018, 2596 ff.